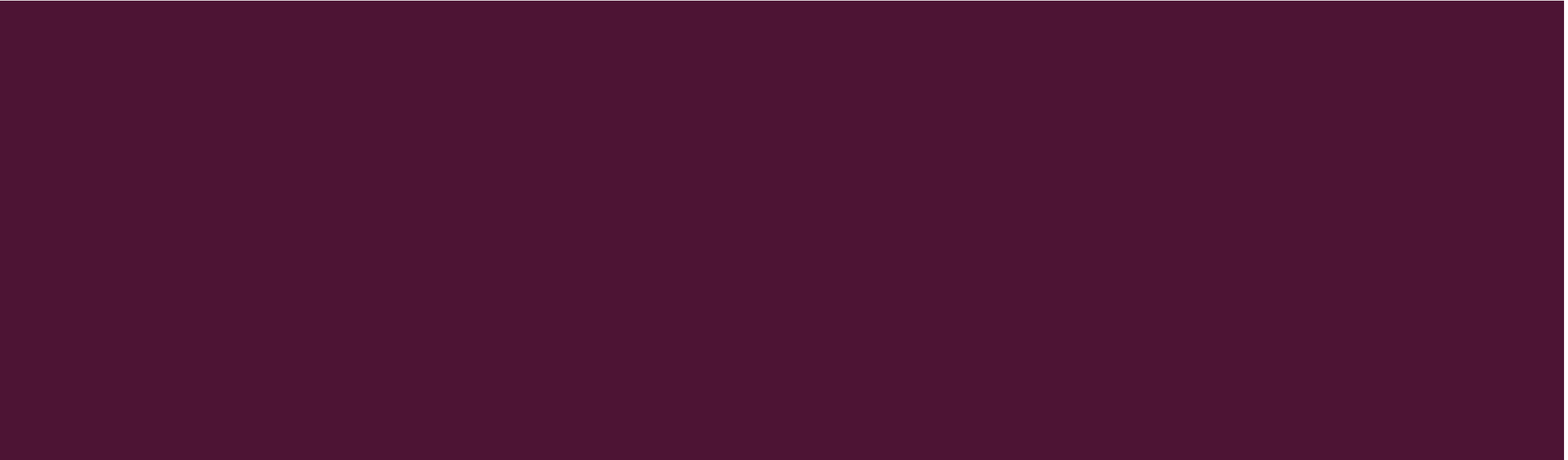


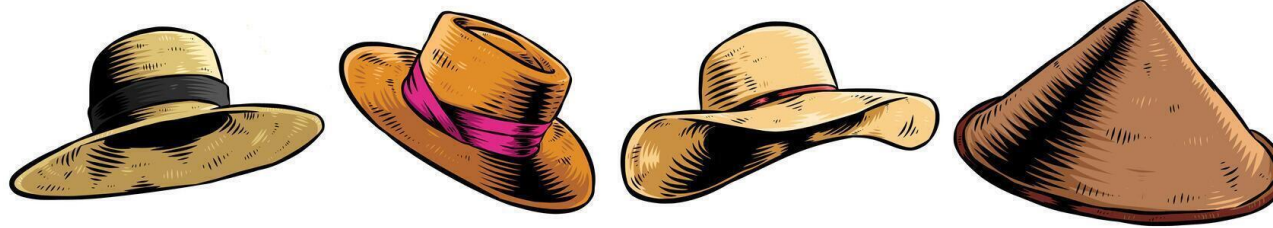


LEAVING CARE AUS ELTERN-KIND-EINRICHTUNGEN

ORGANISATORISCHE FRAGEN ZU SOZIALRECHTLICHEN LEISTUNGEN IM ÜBERGANG



KATHARINA HEINRICH



Sozial- und Organisationspädagogin (BA&MA)

Aufbau eines Careleaver*innen
Projekts bei einem
Jugendhilfeträger in Hamburg

Careleaverin

Careleaver e.V. und
Bundesnetzwerk
Careleaver*innen
Initiativen

Wissenschaftliche
Mitarbeiterin

- Careleaver Statistics
Studie
- Inklusive Übergänge

Systemische Therapeutin

Berufserfahrung in ambulanter und stationärer Jugendhilfe
Leitung einer intensivbetreute, traumapädagogischen
Wohngruppe

Traumapädagogin und traumazentrierte
Fachberaterin in Ausbildung

LEAVING CARE – WAS BEDEUTET DAS?

Careleaver*innen sind junge Menschen, die einen Teil ihres Aufwachsens in stationären Hilfen zur Erziehung verbracht haben und sich im Übergang aus diesen Hilfesettings befinden oder die Jugendhilfe bereits verlassen haben.

LEAVING CARE – EIN STRUKTURDILEMMA

- Jugendhilfe schafft kein intergenerationales und wechselseitiges Verantwortungsgeflecht, wie es in Familiensystemen in der Regel angelegt ist
- Die Ausgestaltung der Hilfe und des Übergangs sind abhängig von äußeren Faktoren wie Personalschlüssel, Konzeption der Einrichtung, regionalen Ausgestaltungen von Hilfsangeboten und Gewährungspraxis
- Beziehungsangebote von Bezugspersonen unterliegen sowohl äußeren Einflussfaktoren und der jeweiligen Ausgestaltung und sind über das Hilfeende hinaus nicht garantiert
- In Deutschland gibt es bisher keine organisationale Verantwortungsübernahme für Careleaver*innen

HILFEENDE

Stationäre Hilfeformen nach §33, 34 SGB VIII

- Hilfeende mit dem 18. Geburtstag, danach Hilfe für junge Volljährige möglich (§41 SGB VIII)
- Ende der Hilfe für junge Volljährige mit dem 21. Geburtstag, in Ausnahmefällen bis 27 möglich
- „...wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung nicht gewährleistet.“

Eltern-Kind Wohnformen nach §19 SGB VIII

- Altersgrenze beim Kind (6 Jahre)
- „...wenn und solange sie auf Grund ihrer Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen.“
- Inobhutnahme

NACHBETREUUNG

§41a SGB VIII

- (1) **Junge Volljährige** werden innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang und in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form beraten und unterstützt.
- (2) Der angemessene Zeitraum sowie **der notwendige Umfang der Beratung und Unterstützung nach Beendigung der Hilfe sollen in dem Hilfeplan nach § 36 Absatz 2 Satz 2, der die Beendigung der Hilfe nach § 41 feststellt**, dokumentiert und regelmäßig überprüft werden. Hierzu soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in regelmäßigen Abständen Kontakt zu dem jungen Volljährigen aufnehmen.

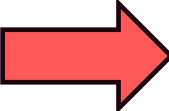
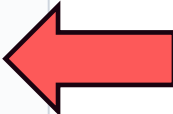
ÜBERGANGSPLANUNG

§36b SGB VIII

- (1) Zur Sicherstellung von Kontinuität und Bedarfsgerechtigkeit der Leistungsgewährung sind von den zuständigen öffentlichen Stellen, insbesondere von Sozialleistungsträgern oder Rehabilitationsträgern **rechtzeitig im Rahmen des Hilfeplans Vereinbarungen zur Durchführung des Zuständigkeitsübergangs zu treffen**. Im Rahmen der Beratungen zum Zuständigkeitsübergang prüfen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die andere öffentliche Stelle, insbesondere der andere Sozialleistungsträger oder Rehabilitationsträger gemeinsam, welche Leistung nach dem Zuständigkeitsübergang dem Bedarf des jungen Menschen entspricht.
- (2) Abweichend von Absatz 1 werden bei einem **Zuständigkeitsübergang vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf einen Träger der Eingliederungshilfe** rechtzeitig im Rahmen eines Teilhabeplanverfahrens nach § 19 des Neunten Buches die Voraussetzungen für die Sicherstellung einer nahtlosen und bedarfsgerechten Leistungsgewährung nach dem Zuständigkeitsübergang geklärt. Die Teilhabeplanung ist frühzeitig, **in der Regel ein Jahr vor dem voraussichtlichen Zuständigkeitswechsel**, vom Träger der Jugendhilfe einzuleiten. Mit Zustimmung des Leistungsberechtigten oder seines Personensorgeberechtigten ist eine Teilhabeplankonferenz nach § 20 des Neunten Buches durchzuführen. Stellt der beteiligte Träger der Eingliederungshilfe fest, dass seine Zuständigkeit sowie die Leistungsberechtigung absehbar gegeben sind, soll er entsprechend § 19 Absatz 5 des Neunten Buches die Teilhabeplanung vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernehmen. Dies beinhaltet gemäß § 21 des Neunten Buches auch die Durchführung des Verfahrens zur Gesamtplanung nach den §§ 117 bis 122 des Neunten Buches.

Urteil vom Obergerverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern vom 23.03.2026
Aktenzeichen I M 106/26

Redaktionelle Leitsätze

- 
1. Ein Anspruch auf Fortführung von Jugendhilfe für junge Volljährige besteht bereits dann, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass durch die Beendigung der Hilfeleistung bereits erreichte Entwicklungsfortschritte zunichtegemacht würden.
 2. Droht einem jungen Volljährigen durch die Einstellung der Jugendhilfeleistungen die Obdachlosigkeit, ist die vorläufige Weitergewährung der Hilfe im Eilverfahren auch dann zur Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes geboten, wenn dies die Entscheidung in der Hauptsache vorwegnimmt.
- 

WAS BEDEUTET DIES FÜR ELTERN-KIND HILFEFORMEN?

Geplanter Übergang

- Sobald Hilfeende absehbar ist sollte Übergangsplanung teil von Hilfeplanung sein
 - Bei EGH ein Jahr vor voraussichtlichem Hilfeende
- Wenn unter 21 Jahren Anspruch auf Nachbetreuung

Ungeplantes Hilfeende

- Jugendhilfeanspruch der Elternteile prüfen
 - Hilfe für junge Volljährige, Coming Back Option, Nachbetreuung
- Ggf. Ombudsstelle einbeziehen

STELLSCHRAUBEN FÜR ÜBERGÄNGE

- Übergangsplanung im Rahmen der Hilfeplanung
- Abschlusshilfeplangespräch
- Ombudsstellen
- Nachbetreuungsangebote nach §41a SGB VIII
- Regionale Unterstützungsangebote wie Sozialraumangebote, Jugendberufsagentur etc...
- Spezielle Angebote für Careleaver*innen
- Informationen... über Rechtsansprüche, über Selbstvertretungen, darüber, dass es andere Menschen gibt, die ähnliches erleben oder erlebt haben

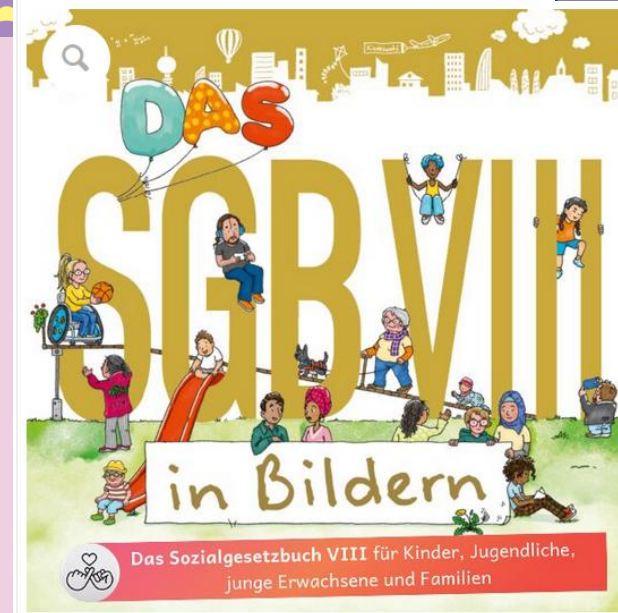
UND IM WORST CASE?

- Infos mitgeben!
- Regionale Strukturen und Netzwerke aufbauen
- Notunterkünfte/Fachstellen für Wohnungsnotfälle
- Beratungsgangebote für Careleaver*innen
 - Careleaver e.V.
 - Peerberatung www.careleaver-online.de
 - Regional z.B. Homesupport (Hamburg)
- Notfallsfonds vom Careleaver e.V.

Von Careleavern für Careleaver Careleaver e.V.



FÜR CARERECEIVER*INNEN



FÜR CARERECEIVER*INNEN



<https://www.careleaver.de/wp-content/uploads/2023/01/Deine-Rechte-im-Hilfeplanverfahren-2022.pdf>



https://www.jugendhilferechtsverein.de/wp-content/uploads/2025/11/KJRV_Kinderechte_17x24_3_11_2025_WEB.pdf



<https://www.ombudschaft-jugendhilfe.de/kontext/controllers/document.php/6780.7b0465.pdf>



https://ombudschaft-jugendhilfe.de/wp-content/uploads/BNO_Broschuere_Stress_m_der_KJH_2022_12.pdf

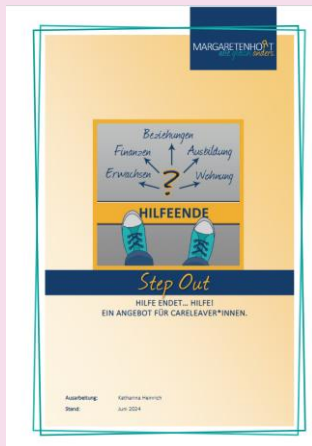


<https://www.agj.de/publikationen/sgb-viii-bilderbuch.html>

Für Careleaver*innen



https://careleaver-online.de/wp-content/uploads/2023/03/20230206_careleaver_durchblick-auflage-6_web-einzelseiten-1.pdf



https://www.margaretenhort.de/wp-content/uploads/2024/06/MH_20240624_Hilfe-Ordner-Broschuere_STEP-OUT.pdf

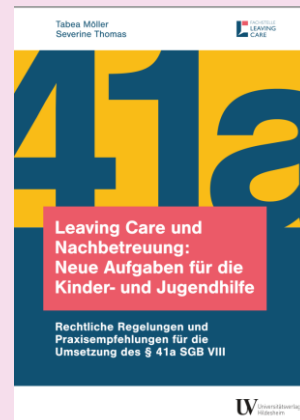
Für Elternteile



<https://www.ombudschaft-jugendhilfe.de/kontext/controllers/document.php/6625.974559.pdf>



https://www.fachstelle-leavingcare.de/wp-content/uploads/2023/11/Raabe_Thomas_Rechte.pdf



<https://hilpub.uni-hildesheim.de/server/api/core/bitstreams/0a64d83d-dd6f-4684-b44a-b2b0f475b581/content>



<https://hilpub.uni-hildesheim.de/server/api/core/bitstreams/a55a784f-deb2-4252-9fa6-c73a7c0378a7/content>



<https://hilpub.uni-hildesheim.de/server/api/core/bitstreams/8d6a8631-0a8b-4f27-8aef-1259f08bd4d2/content>

Zum weiterlesen, aber nicht Open Access verfügbar:



Weitere Links

www.careleaver.de

www.careleaver-online.de

www.fachstelle-leavingcare.de

Stellungnahme des Careleaver e.V. zum KJHSRG: <https://careleaver.de/stellungnahme-I-kjsrg-e-2/>

Positionspapier bzgl. Kürzungen: <https://careleaver.de/empoerungspapier-die-wuerde-des-menschen-ist-unantastbar-nicht-kuerzbar/>